

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Nister**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 30. 09. 1994**  
**(zuletzt geändert am 25.09.2009)**

---

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18. 12. 1986 außer Kraft.

Nister, den 30. 09. 1994

Becker  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **1. Reihengrabstätten**

1. 1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	40,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 €
1. 2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	100,00 €
1. 3.	Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	100,00 €
1. 4	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen	250,00 €
1. 5	Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	500,00 €
1. 6	Bestattung einer 2. Urne in einer Urnenreihengrabstätte	100,00 €

### **2. Reihendoppelgrabstätten**

	Überlassung einer Reihendoppelgrabstätte	250,00 €
--	--	----------

### **3. Ausheben und Schließen der Gräber**

3.1	Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühr erhoben.	
3.2	Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte	40,00 €

### **4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

### **5. Benutzung der Leichenhalle**

5. 1	Benutzung der Friedhofshalle	50,00 €
5. 2	Die zum Auf- und Abbau des gemeindeeigenen Ausstattungsinventars durch ein von der Ortsgemeinde vertraglich verpflichtetes Unternehmen oder sonstigen Beauftragten entstandenen Kosten werden als Gebühren erhoben.	

## 6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreichs beim Ausheben der Gräber durch die Ortsgemeinde wird nach Aufwand abgerechnet.